

Corona – Hygienekonzept der SVW Volleyballabteilung einschließlich der Badmintongruppe

Abteilungsleitung: Barbara Böhler, 1.Abteilungsleitung-Volleyball@SV-Waldkirch.de, Tel.: 07681/8985

Hygienebeauftragte Kastelberghalle: Eva Träris, Eva.Traeris@gmx.de, 07681/5233

Hygienebeauftragte Stadthalle: Fritzi Sauer, FritziSauer@t-online.de, 07681/22929

Trainingsorte: Stadthalle und Kastelberghalle Waldkirch

Sportstätte: Kastelberghalle, Freiburgerstr. 16, 79183 Waldkirch. In der Kastelberghalle mit insgesamt 1.215 m² gedeckter Sportfläche hat jede Trainingsgruppe jeweils ein Hallenteil zur Verfügung (je mindestens 400 m²). Bei einer Zuordnung von 20 m² pro Person ergibt sich eine Gruppengröße von max. 20 Personen. Die Trennwände zwischen den Hallenteilen müssen stets geschlossen bleiben, wenn in der Kastelberghalle 3 Gruppen trainieren.

Sportstätte: Stadthalle, Hindenburgstraße 4, 79183 Waldkirch. In der Stadthalle mit insgesamt 945 m² gedeckter Sportfläche hat jede Trainingsgruppe jeweils ein Hallenteil zur Verfügung (je mindestens 472 m²). Bei einer Zuordnung von 20 m² pro Person ergibt sich eine Gruppengröße von max. 23 Personen. Die Trennwände zwischen den beiden Hallenteilen müssen stets geschlossen bleiben, wenn in der Stadthalle 2 Gruppen trainieren.

Bei einer Beibehaltung des individuellen Standortes, insbesondere Training an festen Geräten und Übungen auf persönlichen Matten, wird eine Zuordnung von 20 m² pro Person zu Grunde gelegt / zur Anwendung gebracht.

Alle Möglichkeiten der Belüftung während des Trainings werden genutzt.

Einführung:

Das Hygienekonzept wurde erstellt, basierend auf der aktuellen Corona-Verordnung Sport des Landes Baden-Württemberg vom 07.06.2021

<https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/aktuelle-infos-zu-corona/aktuelle-corona-verordnung-des-landes-baden-wuerttemberg/>

sowie den Empfehlungen des Badischen Sportbundes

[https://www.badischer-](https://www.badischer-sportbund.de/files/dokumente/2_Service/2.0_Informationen_zur_Coronakrise/14052021_Checklisten_neu.pdf)

[sportbund.de/files/dokumente/2_Service/2.0_Informationen_zur_Coronakrise/14052021_Checklisten_neu.pdf](https://www.badischer-sportbund.de/files/dokumente/2_Service/2.0_Informationen_zur_Coronakrise/14052021_Checklisten_neu.pdf).

Für uns im Verein ist es nur unter diesen Auflagen möglich den Trainingsbetrieb zu gewährleisten und fortzuführen. Ebenso sind wir alle im Verein angewiesen, dass sich sämtliche Sportler, Trainer und Betreuer an diese Regelungen halten, da ansonsten der Trainingsbetrieb wiedereingestellt werden muss.

Die Trainer der jeweiligen Gruppen sind dazu verpflichtet, sich um die Einhaltung aller Regelungen zu kümmern und dass diesen in den Gruppen Folge geleistet wird.

Prinzipien für Trainings- und Übungseinheiten:

Die Prinzipien für Trainings- und Übungseinheiten unterscheiden sich, je nach 7-Tage-Inzidenz des Landkreises Emmendingen. Der aktuelle Stand für den Landkreis Emmendingen ist veröffentlicht unter: <https://www.landkreis-emmendingen.de/aktuelles/coronavirus/fallzahlen-inzidenz-und-lageberichte>.

Das Landratsamt des Kreises Emmendingen gibt bekannt, in welcher Corona-Lage bzw. welchem Öffnungsschritt sich der Kreis befindet und welche Regeln aktuell für den Kreis Emmendingen gelten.

Generelle Vorgaben – Teilnehmer: 1. Sollte sich der Landkreis nicht in einem der drei Öffnungsschritte befinden und die „Bundes-Notbremse“ ist noch nicht in Kraft, so ist in §15 Abs. 1 Nr. 8. geregelt, dass öffentliche und private Sportanlagen und Sportstätten, für den kontaktarmen Freizeit- und Amateursport nach Maßgabe von § 11 Absatz 1 geöffnet werden können. Auf Sportanlagen/Sportstätten können Gruppen von bis zu 20 Kindern bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres Freizeit- und Amateursport ausüben; auf weitläufigen Außenanlagen dürfen mehrere Gruppen den Sport ausüben, wenn ein Kontakt zwischen den jeweiligen Gruppen ausgeschlossen ist; die Nutzung von Umkleiden, Duschen, Aufenthaltsräumen oder Gemeinschaftseinrichtungen für den Freizeit- und Amateursport ist untersagt.

2. Sollte sich der Landkreis in Öffnungsstufe 1 (Inzidenz 5-Werkstage unter 100) befinden, so ist in §21 Abs. 1 Nr. 12. geregelt, dass der Betrieb von Sportanlagen und Sportstätten sowie vergleichbaren Einrichtungen für den kontaktarmen Freizeit- und Amateursport im Freien in Gruppen von bis zu 20 Personen, ohne eine Altersbeschränkung gestattet ist. Die Nutzung von Umkleiden, Duschen, Aufenthaltsräumen oder Gemeinschaftseinrichtungen für den Freizeit- und Amateursport ist weiterhin jedoch untersagt.

3. Sollte sich der Landkreis in **Öffnungsstufe 2** (14 Tage nach Öffnungsschritt 1 und weiterhin sinkende Inzidenz) oder in Öffnungsstufe 3 (14 Tage nach Öffnungsschritt 2 und weiterhin sinkende Inzidenz) befinden, so ist in §21 Abs. 2 Nr. 6. geregelt, dass der Betrieb von Sportanlagen und Sportstätten sowie Fitness- und Yogastudios sowie vergleichbarer Einrichtungen für den **kontaktarmen Freizeit- und Amateursport** allgemein (**1 Person pro 20 m² innen und außen!**) gestattet ist. Die Nutzung von Umkleiden, Duschen, Aufenthaltsräumen oder Gemeinschaftseinrichtungen für den Freizeit- und Amateursport ist weiterhin untersagt.

Teilnahmeverbot

Personen, die in Kontakt zu einer mit SARS-CoV-2 infizierten Person stehen oder standen, dürfen nicht am Training teilnehmen, wenn seit dem letzten Kontakt noch keine 14 Tage vergangen sind. Wer Symptome eines Atemwegsinfekts oder erhöhte Temperatur hat ist ebenfalls vom Training ausgeschlossen. Ebenso Teilnehmer, die keinen negativen Coronatest vorlegen.

Jede Trainingsgruppe hat einen Hygienebeauftragten und einen Vertreter. Dieser überwacht die Einhaltung der geltenden Regeln, sorgt für Desinfektionsmittel und Seife (werden von der Abteilung gestellt) und führt zwingend eine Liste der Trainingsteilnehmer entweder digital oder schriftlich. Die Liste muss Datum, Uhrzeit und Namen enthalten und ist wöchentlich an die Abteilungsleiterin Volleyball zu übergeben. Diese Daten werden jeweils 4 Wochen lang aufbewahrt und dann vernichtet. Alle Abteilungsmitglieder erhalten eine Kopie des Konzeptes und verpflichten sich zur Einhaltung desselben. Die Trainingsteilnahme ist freiwillig und liegt in der Eigenverantwortung des Mitglieds. Jugendspielerinnen werden vom Trainerteam entsprechend eingewiesen.

Die Trainingsteilnehmer kommen pünktlich und bereits umgezogen zum Training und waschen bzw. desinfizieren sich vor dem Betreten der Halle die Hände. Es besteht eine Maskenpflicht. Eine Anmeldung zum Training ist obligatorisch. Es gibt keine Gruppenbildung vor der Halle weder vor noch nach dem Training.

Toiletten / Umkleide / Duschen:

Die Benutzung von Umkleideräumen, Duschen und Toiletten ist wieder möglich, sofern sich der Kreis EM in einem der Öffnungsschritte 1-3 befindet. Der Aufenthalt in Toiletten, Duschen und Umkleiden ist so zu begrenzen, dass ein Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen den Nutzerinnen und Nutzern eingehalten werden kann. Der Aufenthalt in Duschen und Umkleiden ist zeitlich auf das unbedingt erforderliche Maß zu begrenzen. Nach dem Duschen und Umkleiden ist der Bereich unmittelbar zu verlassen!

Zuschauer sowie Eltern sind im Trainingsbetrieb nicht zulässig. Diese werden angewiesen, im Abstand zur Sportstätte zu warten.

Bevor die Trainingsteilnehmer die Halle betreten dürfen, desinfiziert die Übungsleiterin bzw. der Hygienebeauftragte alle Türgriffe, danach bleiben die Türen offen. Wenn zuvor eine andere Trainingsgruppe die Halle benutzt hat, darf sie erst nach vollständigem Verlassen der anderen Gruppe betreten werden. Wenn nach dem Training eine weitere Gruppe die Halle nutzt, ist auf ein zügiges und pünktliches Verlassen der Halle zu achten. Immer sind dabei die Abstandsregeln und die Maskenpflicht einzuhalten. Wo es möglich ist, werden Ein- und Ausgang getrennt und entsprechend ausgeschildert. Wenn das nicht möglich ist, wird der Trainingsbeginn so entzerrt, dass sich die einzelnen Gruppen nicht begegnen. Jede Gruppe begibt sich unter Einhaltung der Abstandsregel sofort in das ihr zugewiesene Hallenteil. Falls Trainingsgruppen aus anderen Abteilungen betroffen sind, erfolgt mit diesen entsprechend den Hygieneregeln eine verbindliche Absprache zur Regelung des Wechsels.

Der Auf- und Abbau von Netzen erfolgt durch fest eingeteilte Personen, die Handschuhe tragen. Die Stangen werden vor dem Auf- und nach dem Abbau desinfiziert. Auf den nötigen Sicherheitsabstand wird geachtet.

Im Training werden ausschließlich Inhalte angeboten, die einen Mindestabstand von jeweils 2 m zwischen den Teilnehmern sicherstellen (z.B.: keine Netzaktionen) . Dies gilt durchgängig während des gesamten Trainings und für sämtliche anwesenden Personen. Ein Training von Sport- und Spielsituationen, in denen ein direkter körperlicher Kontakt erforderlich oder möglich ist, ist untersagt. Auf Abklatschen, Händeschütteln und Jubeln wird komplett verzichtet. Spucken und Naseputzen auf der Spielfläche sind verboten. Wenn nötig, muss das Naseputzen neben der Spielfläche erfolgen. Danach müssen die Hände gewaschen werden. Badmintonspieler/innen benutzen ausschließlich eigene Schläger, Volleyballspieler/innen ausschließlich vereinseigene Bälle. Getränke dürfen in der Halle nicht aufgefüllt werden und sind selbst mitzubringen. Alle im Training benutzten Materialien müssen nach dem Training gesäubert bzw. desinfiziert werden. Verwendete Trikots und Trainingskleidung müssen nach jedem Training gewaschen werden.

Teilnahmebedingungen:

Alle Trainingsteilnehmer sind verpflichtet, einen tagesaktuellen negativen Coronatest vorzulegen. (maximal 24 Stunden alt). Dafür sind Schnell – und Selbsttest ausreichend.

- Zu testende Personen dürfen einen für Laien zugelassenen Schnelltest an sich selbst unter Aufsicht von geeigneten Personen über 18 Jahren durchführen und für sich bescheinigen lassen. Die Kriterien zur Eignung der Person werden vom Ministerium für Soziales und Integration festgelegt: Diese Personen müssen demnach zuverlässig und in der Lage sein,

die Gebrauchsanweisung des verwendeten Tests zu lesen und zu verstehen, die Testung zu überwachen, dabei die geltenden AHA-Regeln einzuhalten, das Testergebnis ordnungsgemäß abzulesen sowie die Bescheinigung korrekt und unter Angabe aller erforderlichen Angaben und unter Wahrung des Datenschutzes auszustellen.

Die kostenfreien Bürgertests können ebenso genutzt werden wie Testungen beim Arbeitgeber.

Für Kinder und Jugendliche, die in der Schule getestet werden, gilt ein bestätigtes negatives Testergebnis, wenn es nicht älter als 60 Stunden ist. Geimpfte und Genesene sind von der Pflicht eines negativen Coronatests befreit, wenn sie einen entsprechenden Nachweis vorlegen.

Geimpfte und genesene Personen:

Geimpfte und genesene Personen werden bei der Betrachtung der zulässigen Gesamtpersonenzahl mitgerechnet.

Als geimpfte Personen gelten alle Personen, die eine seit mindestens 14 Tagen abgeschlossene Impfung mittels Impfdokumentation vorweisen können.

Als genesene Personen gelten alle, die bereits selbst positiv getestet waren, sofern sie über einen Nachweis über eine durch PCR-Test bestätigte Infektion mit dem Coronavirus verfügen und keiner darauf beruhenden Absonderungspflicht mehr unterliegen. Die nachgewiesene Infektion darf höchstens sechs Monate zurückliegen.

Gez. Abteilungsleitung SVW Volleyball 08.06.21

Barbara Böhler

Am Bleichacker 34 79183 Waldkirch Tel.: 07681/8985